

#### 4. Antrag des Vorstands auf Änderung der Entschädigungsordnung

- a) **Art. 2 – „Reisekosten“ – der Entschädigungsordnung**  
erhält folgende Fassung:

„Die Reisekostenvergütung einschließlich Tage- und Abwesenheitsgeld richtet sich nach den Sätzen der Reisekostenregelung der Bundesrechtsanwaltskammer in der jeweils aktuellen Fassung.

Das Präsidium wird ermächtigt, in einer Reisekostenrichtlinie Einzelheiten zu regeln, insbesondere zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, der Inanspruchnahme von Frühbucherrabatten und zu Übernachtungskosten.“

##### **Begründung:**

Für die Reisekostenvergütung der Organe der Kammer galten vor 2002 die Sätze der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), die sich ihrerseits auf § 28 BRAGO bzw. seit 2004 auf die Nrn. 7003, 7004, 7005 und 7006 VV RVG bezogen. Die Reisekostenvergütung der Kammer sah darüber hinaus gesonderte Mindestsätze beim (Reise-)Tagegeld vor.

In der Kammerversammlung 2002 wurde die Reisekostenregelung in die Geschäftsordnung und später in die Entschädigungsordnung der Kammer aufgenommen. Dabei wurde die Regelung redaktionell umgestellt und ein Verweis auf Nr. 7005 VV RVG samt der individuellen Mindestsätze an den Beginn der Norm gestellt, der

#### B. Anträge aus der Kollegenschaft

##### 1. Antrag von Rechtsanwalt Konrad Klimek, Manching:

- 1.) Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer München unterstützt das Eckpunktepapier des Bundesjustizministeriums vom 13.01.2015 zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte.
- 2.) Die Kammerversammlung beschließt, dass Präsident und Vorstand der Rechtsanwaltskammer München, insbesondere in der Bundesrechtsanwaltskammer, dafür eintreten, dass die Bundesrechtsanwaltskammer das Eckpunktepapier des Bundesjustizministeriums vom 13.01.2015 zur Neuregelung der Rechts der Syndikusanwälte unterstützt.

##### **Begründung:**

Im Sinne einer einheitlichen Anwaltschaft ist es erforderlich, dass sich die Rechtsanwaltskammer München aktiv konstruktiv und kreativ weiter für alle Rechtsanwälte einsetzt. Das gilt unabhängig davon, ob diese Rechtsanwälte in Eigenkanzlei oder als Angestellte tätig sind, und unabhängig davon, ob die Anstellung bei einem nichtanwaltschaftlichen oder einem anwaltschaftlichen Arbeitgeber erfolgt und ob es sich bei dem anwaltschaftlichen Arbeitgeber um eine kleine Kanzlei oder eine Großkanzlei in Form einer GmbH oder nach britischem Recht handelt. Dass die Unterschiedlichkeit in der Ausübung ein und desselben Berufs kein Grund für die Einschränkung von Rechten und Pflichten dieser Anwälte ist, dazu stellt das Eckpunktepapier und dessen Umsetzung die Weichen. An der Umsetzung im Sinne aller Anwälte ist zu arbeiten.

Rechtsanwaltskammer für den  
Oberlandesgerichtsbezirk München  
Tal 33, 80331 München  
Telefon: +49 (89) 53 29 44-0  
Telefax: +49 (89) 53 29 44-28

grundlegende Verweis auf die entsprechende Anwendung der Reisekostenregelung der BRAK dagegen nach hinten gesetzt („Ergänzend gilt die Reisekostenregelung der Bundesrechtsanwaltskammer in der jeweils aktuellen Fassung“).

Die redaktionelle Veränderung der Norm in 2002 wirft Fragen auf. Der Verweis auf Nr. 7005 VV RVG in Satz 1, 1. Halbsatz ist unvollständig, weil die insoweit in Bezug genommene „Vergütung der Reisekosten“ durch Nr. 7005 VV RVG gar nicht geregelt wird. Diesbezüglich wäre auf die Nrn. 7003, 7004 und 7006 zu verweisen gewesen, Nr. 7005 VV RVG regelt nur das Tage- und Abwesenheitsgeld. Die wortlautgetreue Auslegung der Norm führt ferner zu dem Ergebnis, dass entgegen der früheren Rechtslage für die Bemessung der Tagesgelder Nr. 7005 VV RVG, unter Ansatz von Mindestsätzen gelten soll, nicht mehr die Sätze der BRAK. Gewollt war jedoch die Fortgeltung der Regelungen des bisherigen Reisekostenrechts.

Um die ursprünglich gewollte Regelung herbeizuführen, ist eine Änderung der Entschädigungsordnung erforderlich.

Diese Änderung wird sogleich zum Anlass genommen, die bisherige, als zu pauschal erachtete Regelung, wonach grundsätzlich „öffentliche Verkehrsmittel und Frühbucherrabatte zu nutzen“ sind und Übernachtungskosten nur erstattet werden, „soweit sie dringend notwendig sind“ dahingehend zu ändern, dass eine Ermächtigungsgrundlage für das Präsidium geschaffen wird, in einer Reisekostenrichtlinie Einzelheiten zu regeln. Hier sollen konkrete Vorgaben für erstattungsfähige Reisekosten im Sinne einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung gemacht werden.

- b) **Art. 10 – „Inkrafttreten“ – der Entschädigungsordnung**  
erhält folgende Fassung:

„Die in der Kammerversammlung vom 8. Mai 2015 beschlossenen Änderungen der Entschädigungsordnung treten mit Verkündung in Kraft.“

##### 2. Antrag von Rechtsanwalt Tobias Kretschmer, München:

- 1.) Die Rechtsanwaltskammer München spricht sich für die Schaffung einer Zulassung für in ständigen Dienstverhältnissen bei nichtanwaltschaftlichen Arbeitgebern stehenden Rechtsanwälten (Syndici) aus. Sie unterstützt diesbezüglich den Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (sog. berufsrechtliche Lösung).
- 2.) In diesem Zusammenhang fordert die Rechtsanwaltskammer München, dass Syndici auch zukünftig die Möglichkeit zur Befreiung von der Pflicht zur Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung haben.
- 3.) Die Mitglieder in der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer sowie die Satzungsversammlung selbst werden aufgefordert, für eine entsprechende Regelung einzutreten.

##### **Begründung:**

Die Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 03. April 2014, nach denen Syndici nicht von der Pflicht zur Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden können, droht zu einer Spaltung der Anwaltschaft in Rechtsanwälte in Kanzleien einerseits und in Rechtsanwälte in Unternehmen andererseits zu führen.

Die Entscheidung des Bundessozialgerichts fußt auf der überkommenen Zwei-Berufe-Theorie des Bundesgerichtshofs. Diese entspricht nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen und ist daher aufzugeben.

Daher ist der vorliegende Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz zu begrüßen. Er schafft die Voraussetzungen für eine einheitliche Anwaltschaft, gleich wo und in welcher Gestaltung die Tätigkeit ausgeübt wird.



## EINLADUNG

zur ordentlichen Kammerversammlung  
der Rechtsanwaltskammer München  
am 8. Mai 2015

Am 08. Mai 2015 findet die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München statt, zu der ich Sie hiermit herzlich einlade.

Als Mitglied der größten Anwaltskammer Deutschlands sind Sie aufgerufen, sich an der Diskussion und der Gestaltung der Zukunftsaufgaben unserer Selbstverwaltung aktiv zu beteiligen und Ihre berufsspezifischen Anliegen einzubringen.

# Einladung

Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden hiermit eingeladen zur

## ordentlichen Kammerversammlung 2015 am Freitag, den 08. Mai 2015, 15.00 Uhr,

(Einlass und Imbiss ab 14.00 Uhr)

im Hotel Holiday Inn Munich City Centre,  
Hochstraße 3, 81669 München (S-Bahn-Station Rosenheimer Platz)

### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Ehrung der Verstorbenen
3. Bericht des Präsidenten
4. Bericht des Schatzmeisters (§ 73 Abs. 2 Nr. 7 BRAO)
5. Bericht der Geschäftsführung
6. Aussprache über die Berichte
7. Entlastung des Kammervorstandes
8. Bewilligung der Mittel für das Geschäftsjahr 2015 gem. § 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO
9. Vortrag des **Bayerischen Staatsministers der Justiz, Prof. Dr. Winfried Bausback**
10. Beschlussfassung über die angekündigten Anträge (Den Wortlaut der Anträge finden Sie auf den Seiten 3-4)
11. Verschiedenes

### Am Anschluss an die Kammerversammlung sind alle Kolleginnen und Kollegen zum Gedankenaustausch bei einem Imbiss eingeladen.

Auf die Ankündigung der Kammerversammlung in Ausgabe 04/2014 der „Mitteilungen“ und in den „Newslettern“ von Dezember 2014, Januar und April 2015 wird Bezug genommen.

Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung der Rechtsanwaltskammer München für das Geschäftsjahr 2014 sowie der Personalplan der Rechtsanwaltskammer liegen ab sofort in der Geschäftsstelle, Abt. Buchhaltung (Tal 33, 80331 München), zur Einsichtnahme durch die Kollegenschaft auf. Eine Kurzfassung der Jahresrechnung (§ 5 Nr. 4 der Geschäftsordnung) liegt bei. Wenn Sie dazu in der Kammerversammlung Fragen stellen wollen, wird um vorherige schriftliche Bekanntgabe an den Schatzmeister gebeten, um detailliert Antwort geben zu können.

Die Kammer hat sich auch für das Jahr 2014 einer Jahresabschlussprüfung wie für Kapitalgesellschaften unterzogen. Die damit beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat für den Jahresabschluss erneut einen **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen  
gez. RA Michael Then  
Präsident

### Anträge zu TOP 10:

#### A. Anträge des Kammervorstands

##### 1. Antrag des Vorstands auf Änderung der Geschäftsordnung

- a) **§ 2 – „Bekanntmachungen“ – der Geschäftsordnung**  
erhält folgende Fassung:

„Amtliche Bekanntmachungen der Kammer erfolgen im Mitteilungsblatt und über die Internetpräsenz der Kammer unter ‚www.rak-m.de‘. Das Mitteilungsblatt kann auch nur elektronisch zum Abruf über die Internetpräsenz bereitgestellt werden; von amtlichen Bekanntmachungen können Mitglieder Ausdrücke bestellen.“

- b) **Ziff. V. – „Inkrafttreten“ – der Geschäftsordnung**  
erhält folgende Fassung:

„Die in der Kammerversammlung vom 8. Mai 2015 beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung treten mit Verkündung in Kraft.“

##### **Begründung:**

„Amtliche Bekanntmachungen“ erfolgen gemäß § 2 der Geschäftsordnung im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Kammer. Die Kammer hat ihren Mitgliedern angeboten, anstelle der Printausgabe der Kammermitteilungen einen E-Mail-Link auf die Download-Seite der Internetpräsenz der RAK München zu versenden. Von diesem Angebot haben bereits zahlreiche Mitglieder Gebrauch gemacht. Um in diesem Rahmen weiterhin amtliche Veröffentlichungen vornehmen zu können, ist eine Änderung der Geschäftsordnung erforderlich.

Die Benennung der Internetadresse der Kammer ‚www.rak-m.de‘ anstelle der Formulierung „Homepage der Kammer“ stellt klar, auf welcher Internetseite die amtlichen Bekanntmachungen konkret erfolgen und dient damit der Bestimmtheit.

§ 86 Abs. 1 BRAO nimmt für die Einladung zur Kammerversammlung auf die „Blätter“ Bezug, die durch die Geschäftsordnung der Kammer bestimmt sind. § 15 Abs. 1 EGovG (entsprechend) gestattet an Stelle einer vorgeschriebenen Publikation in amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblättern die Publikation durch elektronische Ausgabe, wenn diese über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird. Dabei sieht § 15 Abs. 2 EGovG u.a. vor, dass die Möglichkeit Ausdrücke zu bestellen bestehen muss. Das wird durch den neu eingefügten Satz 2 2. HS klargestellt.

##### 2. Antrag des Vorstands auf Änderung der Beitragsordnung

- a) **Ziff. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Beitragsordnung**  
erhalten folgende Fassung:

„Der Kammerbeitrag ist am 1. März jeden Jahres zur Zahlung fällig. Teilbeträge nach Ziffer 4 sind einen Monat nach Rechnungsstellung fällig.“

##### **Begründung:**

Bislang sind die Kammerbeiträge am 1. April eines Jahres fällig. Die Kammer muss ihrerseits erhebliche Beiträge an die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) abführen. Diese belaufen sich für das Jahr 2015 auf knapp 40% unseres aktuellen Regelbeitrags für natürliche Personen. Die Beiträge zur BRAK sind ihrerseits am 1. April eines Jahres zur Zahlung fällig. Die bisherige Fälligkeit der Kammerbeiträge ebenfalls zum 1. April führt dazu, dass im Monat März in erheblichem Umfang Gelder kurzzeitig aus dem Kammervermögen entnommen werden müssen und somit diese Gelder nicht mittel- oder längerfristig angelegt werden können. Mit der Vorverlegung der Fälligkeit auf den 1. März soll somit die Möglichkeit, das Kammervermögen zu verwalten, verbessert werden. In Bezug auf die Fälligkeit von Teilbeträgen wird die Fälligkeit von zwei Monaten auf einen Monat nach Rechnungsstellung verkürzt, da eine Zahlungsfrist selbst von einem Monat als hinreichend lang zu erachten ist.

- b) **Ziff. 6 der Beitragsordnung**  
erhält folgende Fassung:

„Der Schatzmeister ist verpflichtet, rückständige Kammerbeiträge zwangsweise beizutreiben, wenn diese einen Monat nach Fälligkeit zweimal mit Monatsabstand fruchtlos angemahnt worden sind. Für die zweite Mahnung sind Mahnkosten von EUR 10,- zu erheben.“

##### **Begründung:**

Derzeit fällt bereits für die erste Mahnung aufgrund rückständiger Kammerbeiträge eine Mahngebühr in Höhe von EUR 10,- an. Dies wurde vielfach als unbillig empfunden und die Bearbeitung der Beschwerden führte zu einem erhöhten Arbeitsaufwand in der Geschäftsstelle. Durch die Änderung der Beitragsordnung dahingehend, dass die Anmahnung einen Monat nach Fälligkeit und nicht mehr zu einem bestimmten

Datum (bislang: „nach dem 30. Juni des Geschäftsjahres“) erfolgt, soll das Verfahren der Beitreibung rückständiger Kammerbeiträge zeitlich verkürzt werden. Gleichzeitig werden Teilbeiträge nach Ziff. 2 der Beitragsordnung in die Regelungen über Mahnlauf und Vollstreckung einbezogen.

- c) **Ziff. 7 der Beitragsordnung**  
erhält folgende Fassung:

„Die in der Kammerversammlung vom 8. Mai 2015 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten mit Verkündung in Kraft.“

##### 3. Antrag des Vorstands auf Änderung der Gebührenordnung

- a) **Art. 7 – „Anwaltsausweis“ – der Gebührenordnung**  
erhält folgende Fassung:

1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Ausstellung eines Anwaltsausweises wird eine einmalige Gebühr erhoben; diese beträgt EUR 20,-, wenn der Ausweis online über die Internetpräsenz der Kammer und EUR 25,-, wenn der Ausweis schriftlich beantragt wird.

2. Für die Ungültigkeitserklärung eines Anwaltsausweises wird eine Gebühr von EUR 40,- erhoben; die Geltendmachung von Auslagen für die Veröffentlichung bleibt unberührt. Der Schatzmeister kann aus Billigkeitsgründen auf die Erhebung der Gebühr verzichten.“

##### **Begründung:**

zu Ziff. 1: Die aktuelle Antragsgebühr für Anwaltsausweise deckt, wenn der Antrag schriftlich erfolgt, nicht die Kosten und Aufwendungen der Antragsbearbeitung durch die Geschäftsstelle. Der Bearbeitungsaufwand eines schriftlichen Antrags im Vergleich zu einem Online-Antrag ist deutlich erhöht, wobei der jeweilige Verwaltungsaufwand unmittelbar allein dem jeweils den Ausweis beantragenden Mitglied zuzurechnen ist. Somit ist eine aufwandsbezogene Anpassung der Antragsgebühr für Anträge in Papierform erforderlich.

zu Ziff. 2: Verlustig gegangene Anwaltsausweise und solche, die bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Kammer trotz Aufforderung nicht an die Kammer zurückgegeben werden, sollen künftig für ungültig erklärt werden, um das Interesse der Behörden und anderer Personen, die auf die Gültigkeit eines Anwaltsausweises vertrauen, zu schützen. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand ist unmittelbar allein dem betreffenden Mitglied zuzurechnen, weshalb gemäß § 192 BRAO die Erhebung einer angemessenen Gebühr zur Deckung dieses Verwaltungsaufwandes gerechtfertigt und erforderlich erscheint. Dabei ist anzumerken, dass die Bearbeitung, anders als die Ausweisanfertigung nicht standardisiert, sondern im Wesentlichen manuell erfolgt und eine Beteiligung mehrerer Referate der Geschäftsstelle erfordert. Um im Einzelfall auf unbillige Härten reagieren zu können, soll der Schatzmeister auf die Erhebung der Gebühr verzichten können.

- b) **Art. 9 der Gebührenordnung**  
erhält folgende neue Fassung:

##### **Art. 9 Vollmachtsdatenbank**

„Für die Ausstellung und Registrierung eines Zugangsmediums (Erst-, Ersatz- oder Folgemedium) zur Vollmachtsdatenbank wird einmalig eine Gebühr von EUR 50,- erhoben. Für die Registrierung eines bereits vorhandenen Zugangsmediums zur Vollmachtsdatenbank wird einmalig eine Gebühr von EUR 35,- erhoben.“

##### **Begründung:**

Auf vielfache Anregung aus dem Berufsstand wird die Rechtsanwaltskammer ihren Mitgliedern die Nutzung der bei der DATEV eingerichteten Vollmachtsdatenbank ermöglichen, die wiederum den Abruf der Daten aus der vorausgefüllten Steuererklärung für Mandanten ermöglicht. Für den Zugriff auf die Vollmachtsdatenbank ist die Ausstellung und Freischaltung einer besonderen Zugangskarte oder die Freischaltung einer bereits vorhandenen DATEV-SmartCard für Berufsträger durch die Rechtsanwaltskammer erforderlich. Beantragt ein Mitglied eine Zugangskarte oder die Freischaltung seiner DATEV-SmartCard für Berufsträger, löst dies einen ihm allein unmittelbar zurechenbaren Verwaltungsaufwand aus. In Anwendung von § 192 BRAO erscheint somit die Erhebung einer Gebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwandes gerechtfertigt und angezeigt.

- c) **Der bisherige Art. 9 der Gebührenordnung – „Inkrafttreten“ – wird zu einem neuen Art. 10 der Gebührenordnung und**  
erhält folgende Fassung:

##### **Art. 10 Inkrafttreten**

„Die in der Kammerversammlung vom 8. Mai 2015 beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung treten mit Verkündung in Kraft.“